



# Sportschützenverein Rehau 1955 e.V.

## Geschäftsordnung des Sportschützenvereins Rehau 1955 e.V.

### § 1 Allgemeine Festlegungen

(1) Der Sportschützenverein 1955 e.V. erlässt zur Durchführung von Versammlungen und Sitzungen sowie für die Aufgabenbereiche seiner Gremien diese Geschäftsordnung, lt. §14 der Satzung.

(2) Die Mitgliederversammlungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn auf Antrag ein entsprechender Beschluss gefasst wird. Alle weiteren Versammlungen sind nicht öffentlich.

(3) Die Einberufung der Versammlungen und Sitzungen richtet sich nach den § 11 der Satzung und erfolgt schriftlich mindestens 14 Tage im Voraus durch den Schriftführer. Die Vorstandschaft tritt zusammen, wenn dies vom 1. Vorstand oder von zwei Vorstandschaftsmitgliedern beantragt wird. Für Vorstands- und Beiratssitzungen bedarf es nicht der Mitteilung einer Tagesordnung, zudem kann die Einberufungsfrist auf eine Woche verkürzt werden.

(4) Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung richtet sich nach der Satzung. Die übrigen Gremien sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, sofern in der Satzung nichts anderes bestimmt ist.

(5) Die Versammlungen werden vom 1. Vorstand, oder ggf. durch seinen Vertreter, eröffnet, geleitet und geschlossen. Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung und für die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung erforderlichen Befugnisse zu. Nach Eröffnung prüft der Versammlungsleiter die Ordnungsgemäßheit der Einberufung, die Anwesenheitsliste, die Stimmberechtigung und gibt die Tagesordnung bekannt. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit.

(6) Anträge kann jedes stimmberechtigte Mitglied schriftlich an das entsprechende Gremium stellen. Anträge ohne Unterschrift dürfen nicht behandelt werden. Soweit eine Frist für die Einreichung von Anträgen nicht durch die Satzung geregelt ist, müssen Anträge schriftlich eine Woche vor dem Versammlungstermin beim Versammlungsleiter vorliegen.

(7) Dringlichkeitsanträge über nicht auf der Tagesordnung stehende Fragen können nur mit Zustimmung einer 2/3-Mehrheit zur Beratung und Abstimmung kommen.

(8) Dringlichkeitsanträge müssen dem Versammlungsleiter schriftlich vorgelegt werden. Über die Dringlichkeit eines Antrages ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller gesprochen hat. Ein Gegenredner ist zuzulassen.

(9) Bei allen Abstimmungen entscheidet, soweit die Satzung und Geschäftsordnung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen werden dabei nicht mitgezählt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals durch den Versammlungsleiter zu verlesen. Die Abstimmungen erfolgen offen, es sei denn, die Versammlung beschließt etwas Anderes.

(10) Das Wort zur Geschäftsordnung wird außerhalb der Reihenfolge der Rednerliste erteilt, wenn der Vorredner geendet hat. Zur Geschäftsordnung dürfen jeweils nur ein Für- und ein Gegenredner gehört werden. Der Versammlungsleiter kann jederzeit, falls erforderlich, das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und Redner unterbrechen.

(11) Das Protokoll der vorhergehenden Versammlung eines Gremiums liegt während der nächsten Versammlung des gleichen Gremiums auf. Werden in dieser Versammlung keine Einwände vorgebracht, so gilt das Protokoll als angenommen. Sollten Einwände vorgebracht werden, dann entscheidet die einfache Mehrheit des Gremiums durch offene Abstimmung über die Annahme des Protokolls.

(12) Für alle Wortmeldungen bei den Versammlungen gilt, dass der Versammlungsleiter die Redezeit begrenzen kann, unqualifizierte Äußerungen rügen und bei Wiederholungen dem Redner das Wort entziehen kann. Der Versammlungsleiter hat auch die Möglichkeit Störer aus dem Saal zu verweisen oder die Versammlung zu unterbrechen oder vorzeitig zu beenden.

(13) Abstimmungen und Beschlussfassungen erfolgen durch Handzeichen (offene Abstimmung). Geheim ist abzustimmen, wenn dies von mindestens 10 der anwesenden Mitglieder in der Versammlung gewünscht wird. Ausgenommen hiervon sind Wahlen.

(14) Nach ordnungsgemäßer Abwicklung der Tagesordnung wird die Versammlung vom Versammlungsleiter geschlossen.

## § 2 Wahlen

(1) Jedes Mitglied ab dem 18. Lebensjahr besitzt das aktive und passive Wahlrecht.

(2) Vor den Wahlen ist ein Wahlausschuss mit mindestens drei Mitgliedern zu bestellen, der aus seiner Mitte den Wahlleiter bestimmt. Er hat die Aufgabe, die Wahlen durchzuführen und das Ergebnis der Versammlung mitzuteilen.

(3) Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält und die Wahl annimmt.

(4) **Vorstandschafft:** Die Vorstandschafft wird in schriftlicher und geheimer Wahl durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bei Einverständnis der Versammlung kann auch per Handzeichen abgestimmt werden.

Dabei gilt die Regelung, dass in einem Jahr der 1. Vorstand, der Oberschützenmeister und ggf. der 3. Vorstand und im folgenden Jahr der 2. Vorstand, der Hauptkassier und der Schriftführer zu wählen sind. Obligatorisch setzt sich die Vorstandschaft dabei aus 1. Vorstand, 2. Vorstand, Oberschützenmeister, Hauptkassier und Schriftführer zusammen. Der 3. Vorstand kann auf Verlangen der Mitgliederversammlung ins Amt gewählt werden.

Insbesondere die Vorstände sollen hierzu über eine fundierte Fachkompetenz aller Sparten und Belange des Vereins und über praktische Grundkenntnisse des Sportprogramms des Vereins verfügen, ggf. ist hierzu eine ausgewogene Zusammensetzung der Vorstandschaft über alle Sparten des Vereins anzustreben.

(5) **Schützenbeirat:** Die Zusammensetzung des Schützenbeirats siehe §9 der Satzung. Die Mitglieder des Schützenbeirates werden durch Akklamation (Handzeichen) für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

(6) Bei geheimer Wahl werden die Stimmzettel vom Verein gestellt. Der Schriftführer ist verpflichtet die Stimmzettel bereitzuhalten.

(7) Im Falle des Ausscheidens von Mitgliedern der Vorstandschaft oder des Schützenbeirates während der Amtsperiode beruft der Schützenbeirat ein geeignetes Ersatzmitglied bis zur nächsten satzungsgemäß festgelegten Wahl.

(8) Ausgenommen hiervon sind die Positionen des 1. und 2. Vorstandes. Hier gilt, falls der erste Vorstand während seiner Amtszeit ausscheidet oder sein Amt niederlegt, folgt automatisch der 2. Vorstand in die Position und Funktion des 1. Vorstand. Er hat die Position des 1. Vorstandes zumindest bis zur nächsten regulären Wahl des 1. Vorstandes zu begleiten.

(9) Aufgrund waffenrechtlicher Bestimmungen muss der 1. Vorstand immer über eine Waffensachkunde verfügen. Sollte diese Sachkunde durch voran genannte Übernahme der Position des 1. Vorstandes noch nicht vorliegen, so hat der neue 1. Vorstand diese unverzüglich nachzuholen. Hintergrund sind die personelle Eintragung in die Vereins-Waffenbesitzkarte(n) und die nötige Fachkenntnis für das Erteilen bzw. Bestätigen von waffenrechtlichen Erlaubnissen in der ersten Instanz. (vgl. §4 Abs 5.A.3 und Abs. 5.A.4 dieser GO)

(10) Die Nachfolgeregelung für den 2. Vorstand richtet sich nach der Zusammensetzung der Vorstandschaft. Bei vorhandenem 3. Vorstand übernimmt dieser die Position des 2. Vorstandes. Ist kein 3. Vorstand vorhanden bestimmt der Schützenbeirat ein geeignetes Mitglied in die Position des 2. Vorstandes, ansonsten jemanden, der die Position des 3. Vorstandes übernimmt. In jedem Falle bis zu deren regulären Neuwahl.

### § 3 Aufgabenbereiche

(1) **Mitgliederversammlung:** Die Mitgliederversammlung nimmt ihre in der Satzung festgelegten Aufgaben wahr, insbesondere im Bereich der Wahlen und der Grundstücksgeschäfte.

(2) **Schützenbeirat:** Der Schützenbeirat nimmt folgende Aufgaben wahr: Die Aussprache und Beschlussfassung über vorgelegte Anträge und die aktive Mitgestaltung des Vereinslebens sowie die Entscheidung über Ausgaben des Vereins, die 3000.-- Euro übersteigen.

Der Schützenbeirat entscheidet hierbei, sofern in der Satzung oder Geschäftsordnung nichts anderes steht, mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

Die Sitzungen der Vorstandschaft sind nicht öffentlich. Beschlüsse und Beratungsergebnisse sind nach außen vertraulich zu behandeln.

(3) **Schützenmeisteramt:** Das Schützenmeisteramt unter Leitung des Oberschützenmeisters ist für die Sicherheit der schießtechnischen Anlagen des Vereins verantwortlich.

- A) Der Oberschützenmeister kann bis zu fünf weitere Schützenmeister (Luftdruck, Schwarzpulver, Kleinkaliber Kurzwaffe, Großkaliber Kurzwaffe, Gewehr) sowie bis zu zwei Bogenschützenmeister durch die Mitgliederversammlung ins Amt wählen lassen.
- B) Das Schützenmeisteramt muss dabei immer mindestens aus Oberschützenmeister, zwei Schützenmeistern und einem Bogenschützenmeister bestehen.
- C) Die jeweils eingeteilten Schützenmeister und Schießaufsichten haben während des Schießbetriebes unter Beachtung der Schießstandordnung für die Sicherheit im Schießstand bzw. beim Bogenschießen Sorge zu tragen.
- D) Die am Schießen teilnehmenden Schützen haben den Anordnungen der Schützenmeister und der Schießaufsicht Folge zu leisten.
- E) Weiterhin haben die Schützenmeister den Oberschützenmeister, insbesondere bei der Organisation, Durchführung und Auswertung von sportlichen Schießveranstaltungen jeglicher Art, wie z. B. Vereinsmeisterschaften, Büffelschießen usw., nach besten Kräften zu unterstützen. Dem Oberschützenmeister obliegt hierbei die Aufgabenverteilung an seine Schützenmeister.

#### (4) **Vorstandschaft**

Die Vorstandschaft nimmt seine in der Satzung festgelegten Aufgaben wahr. Sie führt insbesondere die laufenden Geschäfte des Vereins, regelt den schießsportlichen Betrieb, verwaltet das Vereinsvermögen, vertritt den Verein nach innen und außen, lädt zu Versammlungen und Sitzungen ein und bereitet diese vor.

- A) Die Sitzungen der Vorstandschaft sind nicht öffentlich. Beschlüsse und Beratungsergebnisse sind nach außen vertraulich zu behandeln.
- B) Die gesamte Vorstandschaft kann hierbei über Ausgaben bis zu 3.000,-€ im Einzelfall frei verfügen.
- C) Jedes einzelne Vorstandschaftsmitglied kann über Ausgaben bis zu 800,-€ im Einzelfall frei verfügen. Diese Ausgaben müssen dem Vereinszwecke dienlich sein. Der 1. Vorstand ist über die Ausgabe zu informieren.
- D) Die Vorstandschaft berichtet hierüber dem Schützenbeirat in seiner nächsten Sitzung.
- E) Zudem ernennt die Vorstandschaft Mitglieder, welche sich um das Schießwesen oder um den Verein ganz besondere Verdienste erworben haben zu Ehrenmitgliedern.

(5) Die Vorstandschaft regelt ihre Aufgabenverteilung unter sich selbst. Im Einzelnen sind dennoch folgende Aufgaben verbindlich an die jeweilige Position gebunden:

- A) Der 1. Vorstand
  - 1) Er ist Leit- und Integrationsfigur des Vereins. Er ist Hauptrepräsentant des Vereins nach innen und außen. Er kann Repräsentationspflichten auf andere Mitglieder der Vorstandschaft delegieren.
  - 2) Der 1. Vorstand soll Schriftstücke von repräsentativem oder besonders gewichtigem Wert selbst unterschreiben.

3) Insbesondere zeichnet er persönlich waffenrechtliche Anträge von Mitgliedern ab. Er muss zu diesem Zwecke selbst über eine entsprechende Waffensachkunde verfügen um eine ausreichende Fachkenntnis sicherzustellen.

4) Der 1. Vorstand ist die erste eingetragene natürliche Person in den Waffenbesitzkarten des Vereins und trägt somit die personelle Verantwortung für die Vereinswaffen. Es bleibt ihm freigestellt in Absprache und Einverständnis des Oberschützenmeisters und / oder 2. Vorstandes, oder ein anderes Mitglied des Schützenbeirats, diese(n) ebenfalls als gleichwertig verantwortliche Person(en) in die Vereinswaffenbesitzkarten eintragen zu lassen.

5) Weiterhin erstellt er vereinsrelevante Formulare und Schriftstücke bzw. hält diese auf aktuellem Stand. Hierunter fällt z. B. Satzung, Geschäftsordnung, Mitgliedsanträge.

6) Er gibt Rechnungen über 300,- € gegenüber dem Kassier durch seine Unterschrift zur Zahlung frei.

7) Der 1. Vorstand verfügt zudem über eine Richtlinienkompetenz und kann somit notwendige Aufgaben oder Arbeiten entsprechend innerhalb der Vorstandschaft und der Mitglieder des Vereines weiterverteilen.

#### B) Der 2. Vorstand

1) Dem 2. Vorstand obliegt die Mitgliederverwaltung, hierzu trägt er alle Ein- und Austritte und alle Änderungen der personenbezogenen Daten in die Mitgliederverwaltung ein. Er verschickt Bestandslisten an die entsprechenden Fachverbände und Institutionen sowie auf Verlangen an die Mitglieder der Vorstandschaft.

2) Zudem bekommt und regelt er den gesamten Schriftverkehr mit dem Gau, Bezirk, BSSB und DSB.

3) Es obliegt dem 2. Vorstand zudem sich über das geltende Vereins- und Steuerrecht zu informieren und über den daraus resultierenden Handlungsbedarf die Vorstandschaft zu informieren.

4) Er ist die erste Vertretung des 1. Vorstandes bei dessen Verhinderung inklusive der Übernahme seiner repräsentativen Aufgaben.

#### C) Der Hauptkassier

1) Er verwaltet die Kassen- und Buchungsstelle.

2) Der Hauptkassier hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.

3) Er erstellt bzw. füllt termingerecht Formulare für Zuschüsse und Förderanträgen aus, legt diese dem 1. Vorstand zur Unterschrift vor und leitet diese an die betreffenden Stellen weiter.

4) Er ist verantwortlich für termingerechtes begleichen von Rechnungen und Abgaben von Steuererklärungen und muss jederzeit einen Geschäftsbericht erstellen können.

5) Beim Hauptkassier laufen alle Spenden zusammen. Er stellt die Spendenbescheinigungen aus.

#### D) Der Schriftführer

1) Er schreibt und versendet die Einladungen zu den Sitzungen der Vorstandschaft, Schützenbeirat und Mitgliederversammlung.

2) Der Schriftführer hat über alle Sitzungen und Mitgliederversammlungen schriftlich Protokoll zu führen und muss diese Protokolle zeitnah vom 1. Vorstand gegenzeichnen lassen. Besonders Abstimmungsergebnisse sind hierbei präzise zu protokollieren.

- 3) Er kann sich bei der Niederschrift einer Kurzschrift oder technischer Hilfen bedienen. Nach den Sitzungen fertigt er unverzüglich eine Reinschrift an.
- 4) Der Schriftführer unterzeichnet seine Niederschriften und lässt diese vom Leiter der Sitzung unterzeichnen.
- 5) Der Schriftführer ist verantwortlich für das Erstellen und Versenden von Glückwunsch- und Kondolenzpost.

E) Der Oberschützenmeister

- 1) Er regelt die grundsätzlichen Fragen des Sportbetriebs im Verein und ist in erster Linie für einen geordneten Schießbetrieb und Ausrichtung von schießsportlichen Veranstaltungen verantwortlich.
- 2) Der Oberschützenmeister berät die Vorstandschaft über neue schiesssportliche Entwicklungen.
- 3) Er kann sportbezogene Aufgaben an seine Schützenmeister und Aufsichten delegieren.
- 4) Er hält ständigen Kontakt zu den Sportstellen des BSSB, der Gemeinde und Landkreis.
- 5) Er ist zentrale Anlaufstelle für Meldungen zu vereinsübergreifenden schiesssportlichen Wettkämpfen wie z. B. Gaumeisterschaften, kann diese Aufgaben aber auch an seine Schützenmeister delegieren.
- 6) Er ist Initiator und Verantwortlicher für das austragen von jährlichen Vereinsmeisterschaften.

F) Der 3. Vorstand

- 1) Er ist die Vertretung des ersten oder zweiten Vorstandes. Als solcher ist er ebenso eine Repräsentationsperson des Vereins.
- 2) Dem 3. Vorstand obliegt, bei vakantem Pressewart, die Aufgabe der Erstellung von Presseberichten über alle schießsportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen.
- 3) Er trägt er die Verantwortung für Getränke- und Gasbestellungen.
- 4) Er ist Sportunfallsachbearbeiter des Vereins. Ihm sind alle Unfälle zu melden. Er wickelt die Bearbeitung der Sportunfälle ab hierzu kann er von jedem Mitglied des Vereins Auskünfte über den Hergang des Sportunfalls verlangen.

(6) Für alle Aufgabengebiete gilt, dass bei Ausgaben über 2.000,- € im Einzelfall mindestens zwei Angebote vorliegen sollten.

## **§ 4 Waffenerwerb über den Verein**

(1) Der Erwerb von Schusswaffen wird durch die Bestimmungen des aktuell gültigen Waffengesetzes geregelt.

(2) Mitglieder, die bisher noch keinen Sachkundenachweis vorweisen können, unterliegen folgenden Verpflichtungen:

- A) Zur Erlangung der sogenannten Sportschützeneigenschaften wird auf die Dauer von mindestens 12 Monaten ein regelmäßiges, mindestens einmal monatliches,

sportliches Schießtraining nach den Regeln des BSSB bzw. DSB mit WBK-pflichtigen Waffen vorausgesetzt.

Diese Regelung betrifft auch jedweder Waffenbeantragung durch Mitglieder, die bereits WBK-pflichtige Waffen besitzen!

B) Während dieser Trainingsphase hat das Mitglied eigenständig, sofern noch nicht vorhanden, die sogenannte Waffensachkunde zu erlangen.

(3) Erst nach Erfüllung dieser Voraussetzungen wird dem Antragsteller durch den 1. Vorstand der Nachweis der Sportschützeigenschaften bescheinigt und ein Antrag für ein Bedürfnis gemäß WaffG unterzeichnet. Hierbei sind die Trainingsnachweise durch Eintragungen im Vereinsschießbuch und die bestandene Sachkunde durch Vorlage eines entsprechenden Zeugnisses oder Urkunde zu belegen.

Bei Beantragungen von Waffen über das sogenannte Grundkontingent hinaus sind die besonderen Auflagen des Dachverbandes zu beachten und zu erfüllen.

(4) Der gesamte Antrag inkl. ggf. aller erforderlichen Nachweise ist vom Antragsteller an den Dachverband zur Genehmigung einzureichen.

C) Mitglieder, die im Besitz von erlaubnispflichtigen Schusswaffen gem. § 27 WaffG. sind und keiner schießsportlichen Tätigkeit innerhalb des Vereins mehr nachgehen (18 Monate), werden dem LRA zur Prüfung des Bedürfnisses bekanntgegeben, wenn keine ausreichende Begründung für das Fernbleiben vorliegt.

(5) Bei allen schießsportlichen Veranstaltungen und Trainingseinheiten jeglicher Art hat das Mitglied seinen Schützenausweis des BSSB mitzuführen. Besonders gilt dies bei sportlichen Veranstaltungen, welche über der Vereinsebene liegen. Dieser Ausweis dient als Versicherungsnachweis der aktiven Schützen und des Nachweises der Mitgliedschaft im SSV Rehou.

## **§ 5 Vereinsausschüsse**

(1) Die Vorstandschaft kann zur Klärung oder Abwicklung bestimmter Sachverhalte Ausschüsse bilden oder berufen.

(2) Die Ausschüsse können auch mit Personen außerhalb des Vereins besetzt werden.

(3) Ausschüsse unterstehen dem Berufenden oder einem beauftragten Leiter und sind kein Organ des Vereins. Sie haben lediglich beratende Funktion.

## **§ 6 Schützenjugend**

(1) Die Schützenjugend setzt sich gemäß § 17 der Vereinssatzung zusammen. Die Schützenjugend gibt sich selbst eine Jugendordnung, diese ist der Vereinsvorstandschaft zur Genehmigung vorzulegen.

(2) Die Vereinsvorstandschaft legt jedes Jahr im Rahmen des Haushaltsplans ein Budget fest, über welches die Schützenjugend in Eigenverantwortung verfügen kann. Einzelne Ausgaben aus diesem Budget, welche 200,-€ übersteigen, bedürfen einer Freigabe durch den Vereinsvorstand.

(3) Die Schützenjugend verpflichtet sich zudem neben dem Vereinsalltag ebenso an sportlichen und festlichen Veranstaltungen des Vereins, sofern keine gesetzlichen Alterseinschränkungen gelten, teilzunehmen.

## **§ 7 Beiträge, Schießgelder und Gebühren**

(1) Die Jahresbeiträge beinhalten für Erstmitglieder den Versicherungsbeitrag. Die Versicherungsbeiträge werden hierbei durch den Verein an den BSSB abgeführt.

Die Beitragshöhe wird in Schützenklasse, Ehepaare, Junioren-, Jugend- und Schülerklassen unterteilt. Ehrenmitglieder sind nicht verpflichtet einen Jahresbeitrag zu zahlen.

(2) Ab dem 21. Lebensjahr wird für die Benützung vereinseigener und angemieteter Anlagen ein Schießgeld erhoben. Bei nachgewiesener Studienzeit kann das Schießgeld auch über das 21. Lebensjahr hinaus ausgesetzt werden.

Das Schießgeld kann pro Trainingseinheit oder per jährlicher Schießgeldpauschale für alle Sparten erhoben werden.

(3) Die jeweilige Höhe der Beiträge und der Schießgelder wird von der Mitgliederversammlung bestimmt und in den Aufnahmeanträgen für Neumitglieder aufgenommen. Die jeweilig geltenden Gebühren sind in einer Gebührenordnung festgelegt.

(4) Die Beiträge werden per Bankeinzug jährlich bis zum 08.März des laufenden Jahres eingezogen. Die Schießgeldpauschale wird jährlich am Anfang des Kalenderjahres eingezogen. Die Teilnehmerliste der Schießgeldpauschale wird den Schützenmeistern zur Kenntnis und Überwachung übergeben.

Änderungen der Teilnahme an der Schießgeldpauschale müssen vom Schützen bis Jahresende an den Vorstand und den Hauptkassier bekannt gegeben werden.

(5) Jedes Mitglied ist verpflichtet jedwede Änderung seines Personenstandes, des Namens, der Wohnanschrift und der Bankverbindung unaufgefordert und unverzüglich dem 2. Vorstand und Hauptkassier mitzuteilen.

Bei Nichtbeachtung werden hierdurch entstehende Gebühren für z. B. Rücklastschriften dem betreffenden Mitglied weiterbelastet.

(6) Mitglieder welche den Verein durch selbst ausgelöste Kündigung verlassen und innerhalb von bis zu 5 Jahren erneut Mitglied des SSV Rehau werden wollen, müssen bei Aufnahme eine Wiederaufnahmegebühr von einmalig 50,- € entrichten.

(7) Mitglieder welche eine Änderung des Schützenausweises beantragen, um z. B. bei anderen Vereinen einzelne Disziplinen zu schießen, müssen einen Kostenbeitrag von 15,-€ je beantragter Ausweisänderung bezahlen. Der gleiche Kostenbeitrag von 15,-€ wird bei Verlust des Schützenausweises erhoben.



(8) Mitglieder die ihre Vereinsmitgliedschaft im SSV beenden wollen und ihren Schützenausweis des BSSB nicht ihrer Kündigung beilegen müssen eine Verlufterklärung abgeben. Hierzu sind die Vordrucke des BSSB zu verwenden. Zusätzlich wird ein Kostenbeitrag von 15,-€ vom betreffenden Mitglied erhoben. Ausgenommen hiervon sind nur Zweitmitglieder, da deren Schützenpass über den Erstverein läuft.

(9) Mitglieder die ihre Vereinsmitgliedschaft im SSV beenden wollen müssen zudem, falls vorhanden, Schlüssel der Schießanlage sowie gegebenenfalls alle weiteren Gegenstände aus Vereinseigentum, bei Abgabe der Kündigung beilegen. Beschädigtes oder verlorenes Vereinseigentum ist hierbei entsprechend zu ersetzen.

(10) Punkte 8 und 9 gelten auch für Mitglieder, welche durch Beschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden.

(11) Schlüssel der Schießanlage für das Vereinsheim des SSV Rehau werden nur bei begründeten Bedarf an einzelne Mitglieder herausgegeben. Ein begründeter Bedarf ist zum Beispiel eingetragene Schießaufsicht, Mannschaftsführer, diverse Ehrenämter.

(12) Über die Ausgabe eines Schlüssels muss der 1. Vorstand und mindestens ein weiteres Vorstandsmitglied entscheiden.

(13) Schlüssel werden nur gegen Unterschrift und ein Pfand von 10,-€ herausgegeben. Die Schlüssel sind somit personengebunden, da jeder Schlüssel eine fortlaufende Nummer hat. Ein Verlust eines Schlüssels ist unverzüglich der Vorstandschaft zu melden. Die Kosten für den hieraus resultierenden Austausch der gesamten Schießanlage trägt das Mitglied, welches den Schlüssel verloren hat.

(14) Eine Weitergabe eines persönlichen Schlüssels an andere Mitglieder oder gar fremde Personen ist nicht gewünscht und nur in Ausnahmefällen zulässig. In der Regel sollte hierüber mindestens ein Vorstandsmitglied informiert werden. Die vollständige Verantwortung hat letztendlich immer der Schlüsselinhaber.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom **23.02.2018** in Kraft.

# GEBÜHRENORDNUNG

## 1. Jahresbeiträge inkl. Versicherungsbeiträge und Abgaben an den Dachverband

a)	Erwachsene ab 21 Jahren	67,- €
b)	Junioren von 18 - 21 Jahren	40,- €
c)	Jugendliche von 14 - 18 Jahren	32,- €
d)	Schüler unter 14 Jahren	21,- €
e)	Erwachsene Zweitmitglieder (ohne Versicherungsbeitrag)	55,- €

## 2. Jährliche Schießgeldpauschale

Für Mitglieder ab 21 Jahre	65,- €
Jedes weitere Familienmitglied ab 21 Jahre	45,- €

Die Schießgeldpauschale berechtigt zur Benutzung aller Schießstände und Schießplätze des SSV Rehau während der festgelegten Trainingszeiten einschließlich Sondertermine zur gezielten Vorbereitung für Liga- oder Rundenwettkämpfe. Für jeglichen Schießbetrieb gilt, dass ein Schießbuch zu führen ist, dort sind mindestens Datum und jeder Teilnehmer vor dem Schießen zu erfassen. Für die Eintragungen ist jeder Teilnehmer selbst verantwortlich. Kontrolliert werden die Eintragungen durch die Schießaufsichten.

Darüberhinausgehende Sondertermine sind in der Regel mit dem 1. Vorstand abzustimmen und im Jahreskalender im Erdgeschoss im Vereinsheim einzutragen. Bei Sondertrainings müssen mindestens drei Schützen anwesend sein. Unabdingbar muss immer die Aufsicht nach geltenden Recht bzw. Sportordnung des BSSB/DSB sichergestellt sein. Weiterhin ist ein Einzel-Schießgeld wie unter Punkt 3 genannt zu entrichten. Die anfallenden Schießgelder sind von der jeweiligen anwesenden Aufsicht einzusammeln. Jegliche Ausnahme oder Abweichung hiervon ist mit dem 1. Vorstand im Einzelfall abzustimmen.

Einzig ausgenommen hiervon ist der Bogenschießbetrieb im Freigelände des SSV Rehau, hier können unbegrenzt Trainingszeiten angesetzt werden.

## 3. Schießgeld im Einzelfall

<b>Für Vereinsmitglieder</b>	3,- Euro
<b>Für Nichtmitglieder</b>	5,- Euro
Für die Benutzung pro Einrichtung und Trainingseinheit!	
Zusätzliche Tagesversicherung (bei schießen ohne eigenen Versicherungsnachweis)	2,- Euro je Trainingstag

**95111 Rehau, 23.02. 2018**

---

Herbert Philipp  
1. Vorstand und Geschäftsführer

---

Ralf Saalfrank  
2. Vorstand